

Bekanntmachung

I.

Die Stadt Aschaffenburg hat, zum Erhalt der natürlichen Hochwasserrückhalteflächen und zur Regelung des Hochwasserabflusses an der Aschaff im Stadtgebiet Aschaffenburg eine Verordnung nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlassen.

Die Verordnung mit den dazugehörigen Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 ist nachstehend abgedruckt. Die Verordnung sowie die maßgebenden Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg, Pfaffengasse 11, 1 Stock Foyer eingesehen werden. Die Pläne stehen alternativ auch über den Internetauftritt der Stadt Aschaffenburg (www.aschaffenburg.de/bekanntmachungenumwelt) zur Verfügung.

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 122 G v. 29.3.2017 I 626 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) In der Stadt Aschaffenburg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen getroffen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz von Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie (HW-Linie)

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg niedergelegt ist; sie kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten

Linie. Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von dieser Verordnung vollumfänglich umfasst.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgelegten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis Abs. 5 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HQ₁₀₀) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet ist. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 Bayerische Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4 Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs.1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft werden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG auszusprechen.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; bei begründeten Ausnahmen im Einzelfall sind die Vorgaben des Abs. 4 einzuhalten und durch Vorlage des Gutachtens oder Prüfberichtes eines AwSV-Sachverständigen nachzuweisen.

(2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen AwSV-Sachverständigen auf Hochwassersicherheit zu überprüfen, Mängel sind insoweit eigenverantwortlich in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Der Bericht des AwSV-Sachverständigen ist der Unteren Wasserbehörde beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg vom Anlagenbetreiber unaufgefordert vorzulegen. Ferner dürfen grundsätzlich nur Lagerbehälter benutzt werden, die auf der vom Landesamt für Umwelt geführten entsprechenden Liste enthalten sind (derzeit: http://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter_uesg.pdf). Die Erfüllung der Vorgaben der Sätze 1 und 2 ist auf Kosten des Betreibers durch einen Prüfsachverständigen für oberirdische Heizölverbraucheranlagen ab einer Gefährdungsstufe B gem. § 2 Abs. 33 AwSV nachzuweisen.

(3) Die Verpflichtungen des Absatzes 2 entfallen, sobald die bestehende Öltankanlage stillgelegt und nicht durch eine neue Öltankanlage ersetzt wird. Hierzu ist der Stadt Aschaffenburg –Untere Wasserbehörde- eine Stilllegungsbescheinigung vorzulegen.

(4) Heizölverbraucheranlagen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur betrieben werden, wenn,

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlage oder Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist; alternativ dazu können Aufstellräume von Heizölverbraucheranlagen und benachbarte Räume unterhalb der HQ₁₀₀-Linie gegen eindringendes Wasser gesichert werden, indem diese Räume ohne Abläufe ausgeführt werden (auch nicht mit Heizölsperre oder Rückstauklappe). Bei alternativer Ausführung müssen andere Raumöffnungen, wie besondere Türen und Fenster aber auch Durchführungen von Wasser-, Öl-, Telefon- und Stromleitungen unterhalb der HQ₁₀₀-Linie mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen gegen drückendes Wasser abgedichtet werden.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, in der jeweilig gültigen Fassung) bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen zu § 5

(1) Die Stadt Aschaffenburg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt ist oder zwingende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies zwingend erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Aschaffenburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz von Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.01.1986 (amtlich bekannt gemacht im „Main-Echo“ am 02.05.1986 und im „Volksblatt“ am 03.05.1986) über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aschaff in Aschaffenburg außer Kraft.

Aschaffenburg, den 05.03.2018
Stadt Aschaffenburg

Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte
- 3 Detailkarten

